



## Beschluss

### In dem Rechtsstreit

gesetzlich vertreten durch die Mutter,  
Frankfurt am Main,

Antragstellerin,

Prozessbevollm.: Anwaltsbüro Gerloff & Gilsbach  
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin,

gegen

Jobcenter Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführung,  
Baseler Straße 35 - 37, 60329 Frankfurt am Main,

Antragsgegner,

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Frankfurt am Main am 10. Juli 2020 durch den Vorsitzenden, Richter am Sozialgericht Lehlbach, beschlossen:

**Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin vorläufig ein Darlehen in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines Computers (Laptops), eines Druckers, eines Scanners, eines Software-Pakets Microsoft, eines Head-Sets sowie weiterer notwendiger Zubehörteile für den regelhaften Betrieb des Computers zu gewähren.**

**Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

**Der Antragstellerin wird unter Beiordnung von Rechtsanwalt Volker Gerloff, Berlin, Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung mit Wirkung ab 15. Juni 2020 bewilligt.**

## Gründe

### I

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem beim hiesigen Sozialgericht am 15. Juni 2020 eingegangenen Antrag, den Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verpflichten, ihr im Rahmen der Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) ein Darlehen für die Anschaffung eines Laptops nebst Drucker, Scanner, Software, Head-Sets sowie weiterer notwendiger Zubehörteile für den Betrieb des Gerätes zu gewähren.

Die am 23. Januar 2003 geborene Antragstellerin besucht die 11. Klasse des Gymnasiums "\_\_\_\_\_", welches in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt am Main steht. Sie lebt in Bedarfsgemeinschaft mit ihrer Mutter, \_\_\_\_\_ sowie ihren Geschwistern \_\_\_\_\_ (geb.: \_\_\_\_\_) und J. \_\_\_\_\_ (geb.: \_\_\_\_\_). Durch Bescheid vom 17. Mai 2020 bewilligte der Antragsgegner der Bedarfsgemeinschaft die SGB II-Leistungen für den Zeitraum vom Juni 2020 bis Mai 2021 weiter.

Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 beantragte die Mutter der Antragstellerin bei dem Antragsgegner einen Zuschuss für die Anschaffung eines Laptops mit Drucker und Head-Set, hilfsweise die Gewährung eines Darlehens in Höhe von 565,22 €. Sie begründete dies mit dem Hinweis, ein diesbezüglicher Verweis auf anderweitige öffentliche Fördermittel werde dem Umstand nicht gerecht, dass der geltend gemachte Bedarf akut gegenwärtig bestehe.

Diesen Antrag lehnte der Antragsgegner durch Bescheid 26. Mai 2020 mit der Begründung ab, hierfür gebe es keine gesetzliche Grundlage. Sämtliche Bedarfe im SGB II würden grundsätzlich durch den Regelbedarf pauschaliert abgedeckt. Eine Sonderbeihilfe oder Darlehen aufgrund der derzeitigen Corona Krise sei nicht möglich. Es bestehe allenfalls die Möglichkeit, einen Vorschuss auf die Leistung des Folgemonats in Höhe von 100 € zu beantragen. Insoweit sei aber bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass die Leistung des Folgemonats dann um die bereits im Voraus gewährten 100 € gemindert würden.

Den Widerspruch der Antragstellerin vom 15. Juni 2020 wies der Antragsgegner durch Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2020 zurück, bezog sich in der Begründung zum einen auf den angefochtenen Bescheid und führte ergänzend aus, für die Schließung von Deckungslücken im Bereich einmaliger, nicht dauerhafter oder laufender Bedarfe könne die Gewährung eines Darlehens beantragt werden. Hierfür sei allerdings ein gesonderter Antrag notwendig. Schließlich werde darauf hingewiesen, dass die Bundesregierung bereits Ende April 2020 beschlossen habe, dass Sozialleistungen beziehende Haushalte

einen Zuschuss von 150 € zu Anschaffung eines Schulcomputers über die Schulen erhalten könnten. Zudem böten einige Schulen in Frankfurt an, Geräte an Schülerinnen und Schüler zu verleihen. Aus einem Ministerbrief gehe hervor, dass Schülerinnen und Schülern, die dem Onlineunterricht aufgrund einer fehlenden digitalen Ausstattung in ihrem Elternhaus derzeit nur eingeschränkt folgen könnten, schon bald Notebooks oder Tablets leihweise zur Verfügung stünden (Ministerbrief an die Eltern vom 14. Mai 2020).

Die Antragstellerin trägt vor, für die benötigte Laptop-Gesamtausstattung falle ein Betrag von ca. 500 € an. Die Anschaffung sei auch weiterhin erforderlich, da es auch unabhängig von der Covid-19-Pandemie noch längere Zeit zumindest teilweise beim Online-Unterricht bleiben werde. Der erforderliche Anordnungsanspruch ergebe sich aus § 21 Abs. 6 SGB II, da etwa die Schulbedarfspauschale aufgrund § 28 Abs. 3 SGB II von 150 € den hier bestehenden Bedarf nicht decken könne. Dabei könne auch die Anschaffung eines Gegenstandes zur laufenden Benutzung einen laufenden Bedarf i.S.d. § 21 Abs. 6 SGB II darstellen. Weiter erfasse die im Land Hessen bestehende Lernmittelfreiheit nicht die kostenfreie Ausstattung von Schülern mit dem benötigten Laptop samt Zubehör, da es sich dabei schon nicht um ein Lernmittel handele. Aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz folge jedenfalls kein individueller Anspruch. Die hier erforderliche Anschaffung könne aus dem Regelsatz schon gar nicht aufgebracht werden. Schließlich bestehe Eilbedürftigkeit schon deshalb, weil mit jedem Tag, an dem sie keinen Laptop zur Verfügung habe, ihr schulisches Fortkommen beeinträchtigt werde. Nunmehr habe sie über 3 Monate hinweg die Computer von Freunden benutzt. Dies sei aus nachvollziehbaren Gründen nun nicht mehr möglich und ihr schon wegen des erheblichen logistischen Aufwandes auch nicht zumutbar. Vielmehr habe sie ein Recht auf konzentriertes Lernen mit eigenen Geräten.

Die Antragstellerin legt eidesstattliche Erklärung ihrer Mutter vom 8. Juni 2020 vor sowie Bescheinigung der ...schule vom 5. Mai 2020 und Presseerklärung der Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz vom 12. Mai 2020.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihr vorläufig ein Darlehen in Höhe von 500 € für die Anschaffung eines Computers (Laptops), eines Druckers, eines Scanners, eines Software-Paketes Microsoft, eines Head-Sets und weiteren erforderlichen Zubehörs zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Insoweit verweist er zum einen auf die Begründung des Widerspruchbescheides vom 18. Juni 2020 und trägt zum anderen vor, auch ein Eilbedürfnis sei nicht zu erkennen. Der Eilantrag sei erst am 15. Juni 2020 gestellt worden. Dies seien 3 Monate nach Beginn der aufgrund der Corona-Pandemie veranlassten Schulschließungen ab dem 16. März 2020. Auch sei ein Antrag auf ein Darlehen seither nicht gestellt worden, um den Bedarf zunächst zu befriedigen. Es müsse daher die Frage erlaubt sein, wie die Antragstellerin die Aufgaben im "Homeschooling" in den vergangenen 3 Monaten bewältigt habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten, der Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

## II

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang auch begründet. Zur Überzeugung des Gerichts hat die Antragstellerin einen Anspruch auf ein Darlehen für die Anschaffung eines Laptops einschließlich der erforderlichen Ausstattung und Zubehörteile für Zwecke der uneingeschränkten Teilnahme an der auch nach den Sommerferien im neuen Schuljahr zu erwartenden Fortführung der Unterrichtserteilung im so genannten "Homeschooling" glaubhaft gemacht. Dieser Anspruch folgt aus § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II. Insoweit muss sich die Antragstellerin weder auf unzureichende Zuschüsse aus Bundesmitteln (150 €) verweisen lassen wie der Antragsgegner meint (Widerspruchsbescheid vom 18. Juni 2020) noch auf schulgebundene Förderprogramme nach dem Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz. Denn die Antragstellerin hat andererseits auch glaubhaft gemacht, dass ohne die zeitnahe Anschaffung des Laptops mit Zubehör ihr schulisches Fortkommen ebenso weiter beeinträchtigt wird wie ihr Anrecht auf gleiche Bildungschancen gegenüber ihren Mitschülerinnen und Mitschülern in der gymnasialen Oberstufe, denen schon seither ein eigener Laptop zur Verfügung stand.

Nach § 86b Abs. 2 S. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr

besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechtes des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach S. 2 der genannten Vorschrift sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, voraus, sowie einen Anordnungsgrund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung begründet. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund stehen insoweit in Wechselbeziehung zueinander als die Anforderungen an die Erfolgsaussichten der Hauptsache (dem Anordnungsanspruch) mit zunehmender Eilbedürftigkeit und Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) sinken und umgekehrt.

Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne Rücksicht auf den Anordnungsgrund grundsätzlich abzulehnen, weil ein schützenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begründet, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund. In der Regel ist daher dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung dann stattzugeben.

Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind gemäß § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) i.V.m. § 86b Abs. 2 S. 4 SGG glaubhaft zu machen. Dabei sind, soweit im Zusammenhang mit dem Anordnungsanspruch auf die Erfolgsaussichten abgestellt wird, die Sach- und Rechtslage nicht nur summarisch, sondern abschließend zu prüfen (Bundesverfassungsgericht - BVerfG - Beschluss vom 12. Mai 2005, Az.: 1 BvR 569/05). Nach dieser Rechtsprechung müssen sich die Gerichte stets schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen.

In Anwendung dieser Grundsätze hat die Antragstellerin zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft gemacht, dass ihr zumindest der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung eines Darlehens für die Anschaffung eines Laptops nebst erforderlicher Ausstattung und Zubehör - wie Tenor aufgeführt - zusteht. Dieser Anspruch folgt aus § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II. Nach dieser Vorschrift erbringt die Agentur für Arbeit (und im Rahmen der Ausführung des SGB II der Antragsgegner) bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt der oder dem Leistungsberechtigten ein entsprechendes Darlehen, wenn im Einzelfall ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfassender und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf nicht gedeckt werden kann. Die Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage sind hinsichtlich

des von der Antragstellerin geltend gemachten Bedarfes erfüllt. Denn dieser entstammt den Bedarfen für Bildung im weitesten Sinne, die bei den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben gemäß §§ 5 Abs. 1 und 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) in Abteilung 10 aufgeführt sind. Insbesondere ist der Bedarf hinsichtlich eines Laptops nicht etwa durch die Leistungen abgedeckt, die nach § 28 Abs. 1 S. 1 SGB II i.V.m. den Abs. 2-7 der genannten Vorschrift gewährt werden können (so genannte Schulbedarfszuschüsse). Namentlich unterfällt ein Computer/Laptop erkennbar nicht dem Begriff des persönlichen Schulbedarfs (etwa hinsichtlich der persönlichen Ausstattung mit Schulranzen, Turnzeug, entsprechender Tasche bzw. hinsichtlich der Ausstattung für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterial: Füllfederhalter, Stifte, Hefte, Papier, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck etc.). Denn bei dem hier streitgegenständlichen Laptop handelt es sich nicht um einen mit solcherlei herkömmlichem Schulbedarf vergleichbaren Ausstattungsgegenstand, obwohl die Gesetzesbegründung durchaus keine abschließende Aufzählung enthält (vgl. BT-Drucks. 17/3404, 105, 124). Hierunter lassen sich aber gleichwohl nur solche Gegenstände subsumieren, die schon seither üblicherweise für den Schulbesuch benötigt werden. Die ganz wesentlich durch die Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie geprägte gegenwärtige Schulsituation konnte der Gesetzgeber demgegenüber in die Konzeption des §§ 28 SGB II aber noch gar nicht einbeziehen.

Der Gebrauch eines Laptops unterfällt schließlich auch nicht dem Begriff der Lernförderung (§ 28 Abs. 5) oder der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (§ 28 Abs. 7).

Weiter ist § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II auf einmalige Bedarfe beschränkt, nämlich solche, die nicht dauerhaft oder laufend anfallen, was nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) eine "Beschränkung auf einmalige oder kurzfristige Spitzen im Bedarf" beinhaltet (vgl. hierzu Blüggel in Eicher SGB II Grundsicherung für Arbeitssuchende Kommentar 3. Auflage 2013 § 24 Rn. 30).

Der von der Antragstellerin über den Anteil am Regelbedarf hinaus geltend gemachte Bedarf ist auch als "unabweisbar" im Sinne des § 24 Absatz 1 S. 1 SGB II einzustufen. Danach ist ein Mehrbedarf entsprechend dem in § 21 Abs. 6 S. 2 SGB II normierten Begriff unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch Zuwendungen Dritter sowie unter Berücksichtigung von Einsparmöglichkeiten des Leistungsberechtigten gedeckt ist und seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht. Diese Anforderungen sind in Anbetracht der Aufwendungen, die für einen Laptop nebst erforderlicher Ausstattung und Zubehörteile üblicherweise anfallen, ohne weiteres gegeben. Insoweit hat die Antragstellerin im Übrigen glaubhaft gemacht, dass für die Anschaffung eines Laptops einschließlich der erforderlichen Ausstattung mit einem Drucker, einen Scanner,

dem entsprechenden Softwarepaket Microsoft, einem Head-Set sowie dem erforderlichen Zubehör ein Betrag von zumindest 500 € anzusetzen ist.

Demgegenüber kommt entgegen der Rechtsauffassung der Antragstellerin ein Anspruch aus § 21 Abs. 6 SGB II nicht in Betracht. Denn bei der Anschaffung eines Computers handelt es sich nicht um einen laufenden Bedarf im Sinne der vorgenannten Vorschrift. Ein solcher liegt dann vor, wenn er innerhalb eines Bewilligungszeitraums (§ 41 Abs. 3 SGB II) voraussichtlich nicht nur einmalig auftritt. Dies ist bei der hier vorzunehmenden Anschaffung eines Laptops nebst Ausstattung und Zubehör etc. nicht der Fall. Denn darauf, dass die Antragstellerin das Gerät denknötwendig im Verlaufe ihrer weiteren Schulzeit wiederholt und dauerhaft nutzen wird, kann es nach Auffassung des Gerichts nicht ankommen, entsteht doch der Bedarf hinsichtlich der Kosten des Computers nur einmal, nämlich im Zeitpunkt seiner Beschaffung. Wollte man hier gleichwohl einen laufenden Bedarf annehmen, weil etwa die Bedarfslage eine dauerhafte sei (vgl. z.B. Sozialgericht Gotha, Urteil vom 17. August 2018. Az.: S 26 AS 3971/17 in Juris Rn. 20), so könnte jede einmalige Anschaffung als laufender Bedarf qualifiziert werden. Dann aber wäre eine rechtssichere Abgrenzung zwischen einmaligen und laufenden Bedarfen nicht mehr möglich. Eine analoge Anwendung des § 21 Abs. 6 SGB II scheidet hingegen schon mangels einer entsprechenden Regelungslücke aus, weil gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 SGB II für einmalige, nicht dauerhafte oder laufende Bedarfe ausdrücklich die darlehensweise Leistungsgewährung vorgesehen ist.

Zur Überzeugung des Gerichts hat die Antragstellerin auch den erforderlichen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Weder stehen ihr ebenso geeignete anderweitige Möglichkeiten der Beschaffung eines eigenen Laptops zur Verfügung noch ist ihr dabei ein weiteres Zuwarten zuzumuten.

Insoweit muss sich die Antragstellerin nicht auf einen von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Zuschuss zur Anschaffung eines Schulcomputers verweisen lassen, den der Antragsgegner in der Begründung des Widerspruchsbescheides vom 18. Juni 2020 ins Feld geführt hat. Denn diese Leistung (150 €) ist - wenn sie denn überhaupt zeitnah realisiert werden kann - für die hier aber notwendige zeitnahe Beschaffung eines Laptops nebst Ausstattung und Zubehör völlig unzureichend. Insoweit hat die Antragstellerin glaubhaft dargelegt, dass insoweit ein Betrag von 500 € anfällt. Auch ist die Verweisung auf schulgebundene Fördermöglichkeiten (etwa nach dem Hessischen Digitalpakt-Schule-Gesetz) nicht zielführend, weil die Antragstellerin der Ausstattung mit einem eigenen Gerät bedarf. Denn nur auf diese Weise hat sie die Möglichkeit, konzentriert und ohne Zeitaufwand mit dem jeweils herzustellenden Online-Zugang in gleicher Weise lernen

zu können wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler, die schon seither mit einem Laptop ausgestattet sind. Zudem ergibt sich schon aus der von der Antragstellerin vorgelegten Schulbescheinigung vom 5. Mai 2020, dass die von ihr besuchte Schillerschule die dort vorhandenen Laptops bereits ausgegeben und schriftlich eingeräumt hat, dass die dort vorhandenen Kapazitäten "momentan" nicht ausreichen.

Insbesondere aber ist für die Beschaffung des Laptops etc. auch Eile geboten. Denn zum einen ist schon nach der Presseerklärung der Vorsitzenden der Kultusministerkonferenz vom 12. Mai 2020 davon auszugehen, dass das so genannte "Homeschooling" auch im nächsten Schuljahr fortgesetzt werden wird - wenn auch noch nicht bekannt ist, in welchem Umfang. Letzteres darf zur Überzeugung des Gerichts allerdings auch keine Rolle spielen. Denn gleich welche Ausmaße und welchen Stellenwert der Online-Unterricht zukünftig haben wird, ist der Antragstellerin zur Überzeugung des Gerichts zum anderen gegenwärtig nicht zumutbar, etwa wie bisher andere Mitschüler aufzusuchen, um deren PC für die Bewältigung des Lernstoffs zu nutzen wie deren Mutter in der eidesstattlichen Erklärung vom 8. Juni 2020 glaubhaft für die bisherige Verfahrensweise in der jüngeren Vergangenheit geschildert hat. Ebenso ungeeignet sind aber auch andere „Alternativen“ - etwa die Benutzung von PCs in öffentlichen Einrichtungen (Bibliotheken) oder Internetcafés. Denn zur Überzeugung des Gerichts bedarf die Antragstellerin zur gleichberechtigten Bewältigung des Lernstoffs eines eigenen Laptops. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass sie ebenso wie ihre Mitschülerinnen und Mitschüler unter den auch im neuen Schuljahr zu erwartenden Bedingungen am regulären Schulbetrieb effektiv teilnehmen kann (vgl. oben).

Schließlich steht der Glaubhaftmachung des erforderlichen Anordnungsgrundes auch nicht entgegen, dass derzeit noch bis einschließlich 14. August 2020 die hessischen Schulferien andauern. Denn dass der bei der Antragstellerin bestehende Bedarf innerhalb der nächsten Wochen auf andere Weise gedeckt werden könnte, ist nicht erkennbar. Abgesehen davon hat die Antragstellerin so die Möglichkeit, sich bis zum Beginn des neuen Schuljahres mit den technischen Anforderungen an die Teilnahme am Fernunterricht mit eigener Ausstattung vertraut zu machen und gegebenenfalls Lernstoff der letzten Monate nachzuarbeiten.

Die begehrte einstweilige Anordnung war nach alledem in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang zu erlassen.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung des § 193 SGG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG i.V.m. § 144 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 SGG nicht anfechtbar.



Schließlich war der Antragstellerin Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr der Prozessbevollmächtigte beizuordnen, weil ihrem Antrag gemäß § 73a SGG i.V.m. § 114 ZPO hinreichende Erfolgsaussicht zukam. Insoweit ist auf die vorstehenden Gründe zu verweisen.

gez. Lehlbach  
Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt:  
Frankfurt am Main, 14.07.2020



Verwaltungsangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle